



Schulordnung

vom 5. November 2019

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
1.	Geltungsbereich	3
2.	Schultypen und -stufen	3
II.	Schulbetrieb	3
3.	Unterrichtszeiten und unterrichtsfreie Zeiten	3
4.	Besondere Veranstaltungen, Elternbeiträge	3
III.	Schülerinnen und Schüler	3
5.	Schulweg	3
6.	Abwesenheit	4
7.	Bekleidung	4
IV.	Lehrerinnen und Lehrer	4
8.	Grundsatz	4
9.	Mitwirkung der Lehrerschaft	4
10.	Weiterbildung	4
11.	Vorbildfunktion der Lehrerinnen und Lehrer	4
V.	Schulleitungen	5
12.	Grundsatz	5
13.	Auftrag und Aufgaben	5
VI.	Schule und Eltern	5
14.	Schule und Eltern	5
VII.	Schulrat	6
15.	Grundsatz	6
16.	Kompetenzdelegation	6
17.	Weisungen und Vereinbarungen	6
18.	Mitgliedschaften von Organisationen	6
19.	Entschädigungen und Entlastungen	6
VIII.	Schlussbestimmungen	7
20.	Aufhebung des bisherigen Rechts	7
21.	Inkrafttreten	7

Schulordnung

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich

Diese Schulordnung regelt ergänzend zu kantonaler Gesetzgebung und Gemeindeordnung die Organisation und den Betrieb der öffentlichen Volksschule der Stadt Gossau.

2. Schultypen und -stufen

Die Schule der Stadt Gossau führt den Kindergarten, die Primarschule und die Oberstufe.

Die Schule führt ein Einschulungsjahr sowie Kleinklassen ab der 3. Klasse der Primarschule und auf der Oberstufe.

Die Oberstufe wird in vom Schulrat bestimmten Fächern mit Niveaugruppen geführt.

II. Schulbetrieb

3. Unterrichtszeiten und unterrichtsfreie Zeiten

Der Schulrat legt im Rahmen der kantonalen Vorgaben die Unterrichtszeiten je Schultyp fest.

Der Schulrat bestimmt im Rahmen des vom Erziehungsrat des Kantons St.Gallen erlassenen Ferienkalenders die Winterferienwoche sowie die in seiner Kompetenz liegenden unterrichtsfreien Halbtage.

4. Besondere Veranstaltungen, Elternbeiträge

Der Schulrat kann besondere Veranstaltungen oder besondere Unterrichtswochen als Bestandteil des obligatorischen Unterrichts festlegen. Er erlässt ein Konzept.

Bei obligatorischen Veranstaltungen, zum Beispiel für Klassenlager oder Schulreisen, kann die Schule Elternbeiträge verlangen, soweit den Eltern Einsparungen erwachsen (insbesondere für Verpflegung).

Bei nicht-obligatorischen Veranstaltungen, zum Beispiel für den Besuch der Wintersportlager, kann der Schulrat im Rahmen der kantonalen Weisungen einen Elternbeitrag festlegen. Er kann ihn auf begründetes Gesuch hin ganz oder teilweise erlassen.

III. Schülerinnen und Schüler

5. Schulweg

Der Schulrat erlässt Vorschriften über den Transport von Schülerinnen und Schülern bei unzumutbarem Schulweg oder wenn der Schulweg in der Verantwortung der Schule ist.

6. Abwesenheit

Der Schulrat regelt das Verfahren bei Abwesenheit vom Unterricht.

7. Bekleidung

Die Schule legt Wert auf eine gepflegte Erscheinung und saubere Kleidung.

Auf Kleidung und Schulmaterial werden keine unanständigen und anstössigen Aufdrucke toleriert.

Aufreizende, provozierende oder Angst machende Bekleidung oder ein damit verbundenes Verhalten sind in der Schule nicht erlaubt.

Kopf- und Handbedeckungen müssen beim Betreten des Schulzimmers abgenommen werden, soweit sie nicht aus religiösen Gründen getragen werden.

IV. Lehrerinnen und Lehrer

8. Grundsatz

Die Anstellung sowie die Aufgaben der Lehrerinnen und Lehrer richten sich nach den gesetzlichen Vorgaben des Kantons St.Gallen.

Der Schulrat regelt die Zuständigkeit für die Anstellung von Lehrerinnen und Lehrer in einem Pflichtenheft.

Für die Führung und Qualifizierung der Lehrerinnen und Lehrer ist der Schulleiter bzw. die Schulleiterin der Schuleinheit zuständig.

9. Mitwirkung der Lehrerschaft

Die Lehrerschaft wählt einen Lehrervertreter oder eine Lehrervertreterin für die Mitwirkung im Schulrat nach Art. 15 dieser Schulordnung.

10. Weiterbildung

Der Schulrat erlässt Weisungen über die Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer.

11. Vorbildfunktion der Lehrerinnen und Lehrer

Lehrerinnen und Lehrer sind sich im Verhalten, in der Bekleidung und der allgemeinen Erscheinung ihrer Vorbildfunktion bewusst und nehmen diese aktiv wahr.

V. Schulleitungen

12. Grundsatz

Der Schulrat teilt die Kindergärten und Schulhäuser in Schuleinheiten ein.

Jede Schuleinheit wird von einem hauptamtlichen Schulleiter bzw. einer hauptamtlichen Schulleiterin geführt.

Der Schulrat stellt die Schulleiterinnen und Schulleiter an. Diese sind städtische Mitarbeitende und unterstehen dem Personalrecht für die Verwaltungsmitarbeitenden der Stadt Gossau.

13. Auftrag und Aufgaben

Der Schulleiter bzw. die Schulleiterin

- a) repräsentiert die Schuleinheit und trägt sowohl durch Vorbildfunktion als auch durch gezielte Kommunikation zur Vertrauensbildung nach innen und nach aussen bei;
- b) ist für die operative Führung der zugewiesenen Schuleinheit verantwortlich;
- c) trägt strategische Entscheidungen und Weisungen vorgesetzter Stellen mit und setzt sie um. Auf operativer Ebene ist er oder sie zusammen mit den Mitarbeitenden verantwortlich für die erfolgreiche Umsetzung im Schulalltag;
- d) unterstützt die Lehrerinnen und Lehrer bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere und im Bedarfsfall bei Kontakten mit den Eltern.

Der Schulrat erlässt ein Pflichtenheft.

Die Schulleiter wählen einen Vertreter aus ihrem Kreis für die Mitwirkung im Schulrat nach Art. 15 dieser Schulordnung.

VI. Schule und Eltern

14. Schule und Eltern

Schule und Eltern arbeiten in Erziehung und Ausbildung zusammen. Die Zusammenarbeit zwischen Schule und Eltern richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

Die Eltern können Auskunft über Leistung und Verhalten des Kindes verlangen und in dessen Arbeiten Einsicht nehmen.

Lehrerinnen und Lehrer informieren die Eltern über den Schulbetrieb sowie wichtige Schulangelegenheiten und geben ihnen Gelegenheit zur Aussprache, wenn besondere Massnahmen zu treffen sind oder, wenn Leistung oder Verhalten des Kindes zu Bemerkungen Anlass geben.

Eltern, die ihre Mitwirkungspflicht erheblich verletzen, werden vom Schulrat verwahrt oder gebüsst.

VII. Schulrat

15. Grundsatz

Der Schulrat führt die Schule nach den kantonalen Vorschriften im Rahmen der Gemeindeordnung und den Zielvorgaben des Stadtrates.

Der Schulrat erlässt eine Geschäftsordnung.

An den Sitzungen des Schulrates nehmen mit beratender Stimme teil:

- a) Der Leiter oder die Leiterin des Schulamtes; er oder sie führt das Protokoll;
- b) Eine von der Lehrerschaft nach Art. 9 dieser Schulordnung gewählte Vertretung;
- c) Eine von den Schulleitern nach Art. 13 aus ihrem Kreis gewählte Vertretung.

16. Kompetenzdelegation

Der Schulrat kann ihm durch Gesetz und Verordnung zugewiesene Kompetenzen, welche die operative Führung des Schulbetriebs betreffen wie auch in die Führung der Mitarbeitenden fallen, an die Schulleiter delegieren. Darunter fallen namentlich:

- a) Die Urlaubsgewährung für Schülerinnen und Schüler sowie Lehrerinnen und Lehrer unter bestimmten Rahmenbedingungen;
- b) Die Einteilung der Schülerinnen und Schüler in die Kindergärten, die Schulhäuser und die Klassen;
- c) Gewährung von Intensivweiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer;
- d) Die Verfügung von Fördernden Massnahmen im Schulbetrieb;
- e) Die Verfügung von disziplinarischen Massnahmen gegenüber Schülerinnen und Schülern;
- f) Die Promotion der Schülerinnen und Schüler.

Der Schulrat erlässt Weisungen.

17. Weisungen und Vereinbarungen

Der Schulrat kann im Rahmen der ordentlichen Budgets Dienstleistungsvereinbarungen mit Dritten abschliessen.

18. Mitgliedschaften von Organisationen

Die Schule kann Mitglied von Organisationen sein und sich an deren Führung beteiligen.

19. Entschädigungen und Entlastungen

Der Schulrat legt Entschädigungen und Entlastungen für die Erfüllung von Aufgaben ausserhalb des Berufsauftrages für Lehrerinnen und Lehrer fest.

VIII. Schlussbestimmungen

20. Aufhebung des bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

- a) Schulordnung vom 4. Oktober 2000 mit Nachtrag vom 6. November 2001
- b) Organisationsreglement Schulleitung vom 5. Februar 2002

21. Inkrafttreten

Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten.

Gossau, 5. November 2019

Stadtparlament

Gallus Hälg
Präsident

Toni Inauen
Stadtschreiber

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 14. November bis 23. Dezember 2019.

Vom Stadtrat in Kraft gesetzt auf 1. Januar 2019.